

E-Mail-Werbung an Vereine

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 17.7.2008 (I ZR 197/05) klargestellt, dass mit der Angabe einer E-Mail- Adresse auf der Vereins-Homepage noch keine (konkludente) Einwilligung für die Übermittlung von Anfragen kommerziellen Inhalts erteilt wird.

Begründung

Im Gegensatz zur Angabe einer E-Mail-Adresse auf der Internetseite eines Unternehmens bringt es dort das Einverständnis zum Ausdruck, Anfragen potenzieller Kunden zu üblichen Waren- und Dienstleistungsangeboten unter dieser Adresse des Unternehmens zu empfangen. Im Vergleich hierzu erfüllt hingegen die schlichte Einrichtung einer E-Mail-Adresse und deren Bekanntgabe auf der Webseite eines Sportvereins diese Anforderungen nicht, die sonst im geschäftlichen Verkehr an eine konkludente Einwilligung zu stellen sind.

Denn gerade ein Sportverein in der Rechtsform eines e. V. hat seinen Vereinszweck eben nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (so §§ 21, 22 BGB). Im Rahmen seiner durch den Vereinsgegenstand und Zweck bestimmten gewöhnlichen Vereinstätigkeit bietet ein Sportverein keine Produkte oder besondere Dienstleistungen an. Auch wenn ein Sportverein in begrenztem Umfang zur Förderung des Vereinszwecks entgeltlich Fanartikel oder die Möglichkeit zu Dienstleistungen wie Bandenwerbung/Bannerwerbung auf seiner Webseite anbieten sollte, handelt es sich nicht um typische, den Verein prägende Vereinstätigkeiten, sondern allenfalls um untergeordnete Hilfsgeschäfte.

Die Einrichtung einer E-Mail-Adresse zielt nach Sinn und Zweck gerade vorrangig darauf ab, den an der Vereinsarbeit interessierten Personen eine einfache Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Anders als z. B. bei einer E-Mail-Adresse eines Einzelunternehmens kann nicht davon ausgegangen werden, damit kommerzielle Anfragen nach außerhalb des eigentlichen Vereinszwecks liegenden Dienstleistungen des Vereins zu ermöglichen.

Empfehlung

Auf der Homepage des Vereines zur E-Mail-Adresse folgenden Zusatz anbringen:
„Die E-Mail-Adresse des Vereines dient (alternativ: Die auf der Website des Vereins eingestellten E-Mail-Adressen dienen) den Vereinsmitgliedern und Personen, die an der Vereinstätigkeit interessiert sind, als Kontaktmöglichkeit. Wir bitten deswegen, Anfragen bzw. Angebote kommerziellen Inhaltes auf dem Postweg an uns zu richten (vgl. Urteil des BGH vom 17.07.2008, I ZR 197/05).“

09 / 2008